

Intelligenz Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 80.

Samstag den 10. Oktober 1846.

Gott schuf Menschen und keinen Adel.

Bekanntmachungen.

Neckarrens.

Am Montag den 19. d. M. Nachmittags 1 Uhr wird auf hiesigem Rathhaus eine Abstreichs-Verhandlung über die Fertigung von Subsellien, Katheder und Käden in die Schule, nach dem Ueberschlag 77 fl. betragend, vorgenommen, wozu die Schreinermeister eingeladen werden. Unbekannte haben obrigkeitliche Zeugnisse vorzulegen.

Stiftungsrath.

Waiblingen.

(Lager von Bettfedern.)

Da schon öfters Mangel in diesem Artikel eingetreten ist, so hat sich der Unterzeichnete entschlossen fortwährend neue, reine und gute Bettfedern in einigen Sorten zu liefern; ersuche daher ein verehrliches Publikum zu gefälliger Abnahme, und werde jedes beliebige Quantum zu den billigsten Preisen abgeben.

Matthäus Schwarz,
Webermeister.

Waiblingen. Wegen vielen Unannehmlichkeiten des Johannes Tochtermann setze ich meinen Antheil an einer halben Scheuer auf dem Regelplatz, und ebenso $\frac{1}{3}$ Keller im Saß zum Verkauf aus.

Friedrich Breyer.

Waiblingen. Zeugschmid Rienzle ist gesonnen 2 halbe Morgen Wiesen am Beinsteiner Weg zu verkaufen. Die Liebhaber können mit mir selbst einen Kauf abschließen.

Waiblingen. Offene Stelle bis Martini für eine fleißige Hausmagd, welche über Gewandtheit und geordnetes Betragen gute Zeugnisse beibringen kann. Nähere Auskunft giebt die

Redaction.

Waiblingen. (Aker zu verkaufen.)

Nagelschmid Schweizer ist beauftragt seinem Tochtermann den Aker auf dem Pflaster zu verkaufen. Die Kaufsliebhaber können täglich einen Kauf mit ihm abschließen.

Waiblingen. Auf Martini kann eine stille Haushaltung von 2 oder 3 Personen eine Stubenkammer und Aufenthalt in der Stube als Miethewohnung beziehen bei

Gottfried Maier, Weingärtner.

Pfalbronn. Das Anwesen der Bauern, Births und Krämers Joseph Weingart, ein Haus für 2 Familien, mit Scheuer-Tenne, Ställen zu 8 Stück Rindvieh und für 8 Pferde, 2 gewölbten Kellern, Brantweinbrennerei, 1 Bronnen, Burzgarten, bedeckter Kugelbahn, 2 Hofräumen, und 15 Morgen gut gebauetes Feld, daneben 3 Morg. Wald, sind feil, ebenso Schiff und Geschirr, Futter und Früchte dieses Jahres, auch die Krämerci-Waaren.

Zum Kauf-Abschluß sind Liebhaber täglich hieher eingeladen, Fremde mit obrigkeitlichem Zeugniß über Vermögen und Leumund. Der Platz ist sehr gut zum Holzhandel geeignet, auch zum Betrieb der Bäckerei, wie für jedes größere Gewerbe. Das Haus steht an der Gmünd-Welzheim-Schorndorf-Haller-Land-Straße, mitten in dem HauptOrte der von fast 2,000 Menschen bewohnten — aus 27 Drien zusammengesetzten Gemeinde, wo bis jetzt noch keine Bäckerei besteht; Gebäude und Güter sind frei von Leibgedings- und Wohnungs-Rechts-Ansprüchen dritter Personen, die Güter haben keine andere Lasten als wie jeder andere hiesige Gutsbesitzer.

Den 28. Septbr. 1846.

Joseph Weingart.
Gesehen Schultheiß Bock

Waiblingen. (Die Abtragung der Sustentationsfruchtgelber betreffend.)
 Da Seine Königliche Majestät auf Höchstdenselben erstatteten Vortrag des
 R. Finanzministeriums vom 26. August d. J. betreffend die, im Etatsjahr 1845/46 im Kreise
 des Finanz-Departements vollzogenen, Maasregeln wegen der bisherigen Getreideheuerung gnä-
 digst genehmigt haben, daß für die, in gedachtem Zeitraum von den herrschaftlichen Vorräthen
 an Bedürftige abgegebenen, Unterstützungsfrüchte statt der, zur Zeit der Abgabe angelegten lau-
 fenden, Marktpreise, die nachstehenden ermäßigten Preise als

- für Einen Scheffel
 Roggen — 10 fl. 16 fr.
 Kernen — 12 fl. 48 fr.
 Gerste — 9 fl. 36 fr.
 Akerbohnen 10 fl.
 Dinkel — 5 fl. 36 fr.
 Einorn — 4 fl.

zu erheben sind, berechnen sich die der Schuldschulden nachstehenden, mit Brodfrüchte unterstützten,
 Gemeinden, so wie der, in Vergleichung zum ursprünglichen Geldwerthe der verabsfolgten Früchte
 hienach bewilligte, Nachlaß für die Gemeinde

| | Geldwerth | | | | Rest | |
|---------------------------|----------------|-----|------------|-----|----------|-----|
| | im | | ermäßigten | | als | |
| | ursprünglichen | | Betrage. | | Nachlaß. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Waiblingen | 2760 | 15 | 1790 | 54 | 969 | 21 |
| Bittensfeld | 728 | 13 | 491 | 7 | 237 | 6 |
| Brezenaker | 154 | 43 | 99 | 24 | 55 | 19 |
| Birkmannsweiler | 454 | — | 317 | — | 137 | — |
| Buoch | 302 | 24 | 179 | 12 | 123 | 12 |
| Bürg | 458 | 3 | 311 | 58 | 146 | 5 |
| Großheppach | 724 | 51 | 506 | 32 | 218 | 19 |
| Höfen | 245 | 40 | 154 | — | 91 | 40 |
| Hegnach | 338 | 7 | 236 | 45 | 101 | 22 |
| Hochberg | 407 | 19 | 285 | 43 | 121 | 36 |
| Hochdorf | 257 | 8 | 165 | 12 | 91 | 56 |
| Hohenaker | 101 | 15 | 71 | 2 | 30 | 13 |
| Kleinheppach | 928 | 3 | 610 | 33 | 317 | 30 |
| Korb | 983 | 40 | 677 | 36 | 306 | 4 |
| Leutenbach | 140 | 42 | 88 | 12 | 52 | 30 |
| Neustadt | 498 | 40 | 334 | 16 | 164 | 24 |
| Nellmersbach | 167 | 45 | 114 | 24 | 53 | 21 |
| Dedernhardt | 107 | 20 | 64 | 24 | 42 | 56 |
| Deschelbronn | 137 | — | 95 | 12 | 41 | 48 |
| Duppelsbohm | 243 | 3 | 170 | 48 | 72 | 15 |
| Reichenbach | 121 | 28 | 84 | 28 | 37 | — |
| Rettersburg | 297 | 46 | 203 | 14 | 94 | 32 |
| Strümpfelbach | 228 | 28 | 128 | 48 | 99 | 40 |
| | 10785 | 53 | 7180 | 44 | 3605 | 9 |

Die Vorsteher der genannten Gemeinden haben daher besorgt zu seyn, daß die unter der Rubrik
 „in ermäßigten Beträgen“ aufgeführten Summen im Sinne der, bei den Früchteabgaben ge-
 machten, Bedingungen zur Hälfte auf Martini 1846 und Georgi 1847. kostenfrei und aus Einer
 Hand an das Cameralamt Waiblingen werden bezahlt werden; und da nach diesen Ergebnissen
 alle billigen Wünsche übertroffen wurden, so wird man auch wohl erwarten dürfen, daß nicht
 nur die Pflichtigen für ihre genossenen Unterstützungen, durch zeitliche Erfüllung ihrer Verbindlich-
 keiten, sich dankbar zeigen, sondern auch die Gemeinden, da die Beitreibung dieser Schuldschulden
 sich angelegen seyn lassen, wo sich diese dankbare Gefühle nicht auf thätliche Weise bekräften.
 Den 5. October 1846. R. Cameralamt. Keller.

Dienst-Pflichten der Weg-Knechte.

Entworfen und den Wegknechten des Oberamts zur genauen Beobachtung übergeben von der Amts-Versammlung Waiblingen.

§. 1.

Districts Eintheilung.

Jeder District wird durch die Markungs-Grenze einerseits und durch das erste Haus des Orts anderseits bestimmt.

§. 2.

Behandlung neuer oder frisch geschlagener Straßen.

Bei ganz neuen oder frisch mit Steinen geschlagenen Straßen, drückt das Fuhrwerk die noch lockere, nicht verbundenen kleinen Steine oder Kies weit leichter auseinander, als auf einer alten Straße; daher entstehen zu beiden Seiten Getäse, welche sehr bald bis auf die Vorlage (oder Grundstein) hinunter gehen.

Diesem Uebel, welches in kurzer Zeit die Straßen verderbt, soll der Wegknecht schleunig und auf alle Weise zuvorkommen, und jene Geleise unablässig einhauen und ebnen, bis sich die Straße vollkommen fest zusammengeführt hat.

Es geschieht auch, daß die frisch geschlagenen Steine oder der Kies wegen ihres geringen Zusammenhanges durch das Zugvieh, sowohl als durch das Fuhrwerk vorwärts geschoben werden, wodurch Vertiefungen und Erhöhungen entstehen; diese soll der Wegknecht sogleich wieder zusammenziehen, und es so oft wiederholen, bis die Straße ihre volle Festigkeit erhält.

§. 3.

Vom Ableiten des Wassers.

Das Wasser, wenn es auf der Straße stehen bleibt, erweicht den Grund, worauf die geschlagenen Steine liegen und macht denselben nachgiebig, veranlaßt die geschwinde Zermalmung der Steine und verursacht Morast; daher hat der Wegknecht hierauf vorzüglich zu sehen, und bei jedem anhaltenden und starken Regen, oder auch bei Abgang des Schnees, sich alsobald auf die Straße zu begeben und wo er Wasser in Vertiefungen oder Geleisen antrifft, solches unverzüglich abzuleiten, auch

soll er sich bei diesem Geschäft nicht durch eine andere, leichter aufzuschiebende Arbeit — abhalten lassen.

§. 4.

Vom Einziehen der Geleise

Um aber dem Wasser so wenig als möglich einen Aufenthalt in der Straße zu gestatten, soll der Wegknecht das Wasser auf beiden Seiten ableiten und die der Straße ebenso schädlichen, als dem Fuhrwerk beschwerlichen, Geleise fleißig einziehen.

Die gefrorenen Schollen aber soll er nicht in die Straße, sondern in Haufen auf die Nebenwege bringen, bis es aufthaut, wo er sie sodann, wenn sie noch brauchbare Steine enthalten, wieder in die Straße zu verwenden hat.

§. 5.

Vom Abschöpfen des Morastes.

Dem Wegknecht liegt es ob, die Straße von dem Morast zu reinigen. Er hat dieß aus eigenem Antrieb, so oft es nöthig ist, zu thun, jedenfalls aber sogleich auf erhaltene Aufforderung von Seiten des Oberamts-Wegmeisters oder der Gemeinde-Behörde.

Bei dem Morast-Abziehen hat der Wegknecht Tagelöhner auf seine Kosten beizuziehen, damit jeder District in wenigstens 2 Tagen vom Morast gereinigt wird. Ist der Morast zu dünn auf die Seite geschafft worden, so muß der Wegknecht ihn, sobald es seyn kann, zum Zweck des Abführens auf Haufen setzen.

Da die Accordanten für die Steinbefuhr auch zur Morast-Abfuhr und zwar jedenfalls vor Ablauf des Monats, indem der Morast aufgehäuft werden, verpflichtet sind, so hat der Wegknecht jedesmal nach erfolgtem Morast-Aufhäufen dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, welches dem Accordanten Termine setzen wird.

Ueber die Einhaltung dieser Termine hat der Wegknecht zu halten, und im Säumnisfall Anzeige zu machen; auch hat der Wegknecht darauf zu sehen, daß der Morast vollständig abgeführt wird.

§. 6.

Venehmen bei großem Schneefall.

Winterszeit hat der Wegknecht das Schneeschäufeln zu besorgen; ist die Schneedecke aber allgemein und bedarf es außerordentliche Beihilfe oder des Bahnschleifens, so hat der Wegknecht sogleich Anzeige zu machen und muß jedenfalls bei dem Geschäft anwohnen.

§. 7.

Vom Ausfüllen der Geleise mit Steinen oder Kies.

Befindet sich die Straße in dem Zustande, daß die Steine oder der Kies schon gänzlich zermalmt sind, und deswegen das Einziehen der Geleise von keinem Nutzen mehr ist, so tritt der Fall ein, daß geschlagene Steine oder Kies von den Vorrathshäufen in die Straße gebracht werden müssen.

Da es keineswegs gleichgültig ist, wenn und auf welche Weise man die Steine oder den Kies in die Straße bringt, so wird es dem Wegknecht zur besonderen Pflicht gemacht, erst nach vorhergegangener völliger Reinigung der Straße Kies oder Steine in dieselbe zu legen.

Dieses darf jedoch nur bei feuchter, keineswegs aber bei trockener Witterung oder wenn der Boden hart oder gefroren ist, geschehen, indem die Steine sich nicht verbinden und von den Fuhrwerken nur unnütz zerdrückt werden.

§. 8.

Von der Steinbefuhr und dem Kleinschlagen.

Bei der Ausmittlung des jährlichen erforderlichen Steinquantums, welche die Aufsichts-Behörden von Nummer zu Nummer besorgen, der Oberamts-Wegmeister aber

controliren wird, — muß der Wegknecht anwohnen; Er hat hiebei seine Meinung zu äußern. Bei der Veraccordirung und bei der Ueberrnahme der Steine hat der Wegknecht anzuwohnen.

Die Termine, welche zur Befuhr und zum Kleinschlagen gegeben werden, müssen eingehalten werden, widrigenfalls der Wegknecht dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen hat.

Ebenso muß der Wegknecht darauf halten, daß die Steine nach der Vorschrift auf den Stellen, wo sie erforderlich sind, bloß auf einer Seite, und zwar länglich, aufgesetzt, klein genug geschlagen werden.

Bei dem Kleinschlag-Geschäft darf sich der Wegknecht ohne besondere Ermächtigung der Aufsichts-Behörde, welche diese nur bei erprobtem Dienst-Eifer geben wird, nicht verwenden lassen. Fortsetzung folgt.

Waiblingen. Gegen gesetzliche Versicherung sind 500 fl. auf Martini zum Ausleihen parat. Wo? sagt die Redaction.

Waiblingen. Kübler Drück's Wittve ist Willens 1 Brtl. Baumgut in der Spittelhalden und 1 Brtl. Aker im Wurfbeil, welcher mit Klee angepflanzt ist, zu verkaufen.

Nächsten Montag den 12. Octbr ist Bürger-Verein bei Currilin.

Güter = Verkäufe.

| Verkäufer. | Beschreibung des Guts. | Preis. | Tag d. Aufstreichs. | Bemerkungen. |
|---|---|----------------|---------------------|--|
| Daniel Heidenwag Schuster von Steinreinach. | 1½ Brtl. 2 Rth. beim Hochgericht bei Stadtweingarten. | 179 fl. 30 kr. | 12. Oktbr. | |
| Johannes Wakers Verlassenschaft. | 1½ Brtl. 3⅞ Rth. Aker in den Sakträger. | 215 fl. | 12. Oktbr. | bei Stadtpfleger Kaufmann kann nähere Auskunft eingeholt werden. |
| | 1 Brtl. im Neustädter Weg. | 100 fl. | 12. Oktbr. | |
| | 1 Brtl. ¼ Aht. am Remserweg. | 140 fl. | 12. Obr.kt | |
| Bauinspector Pflüger in Hall. | 3 Brtl. Aker unterm schmalen Pfad. | 400 fl. | 12. Oktbr. | bei Stadtpfleger Kaufmann kann nähere Auskunft eingeholt werden. |